

Stadtratsbeschluss 735 vom 15. Oktober 2025

B+A 36/2025: «Neubau Unterflurcontainer-Anlagen Altstadt. Sonderkredit»

- Protokollbemerkung der Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission
- Haltung des Stadtrates

Ausgangslage

An der Sitzung vom 20. August 2025 hat der Stadtrat den B+A 36: «Neubau Unterflurcontainer-Anlagen Altstadt. Sonderkredit» verabschiedet. An der Sitzung vom 25. September 2025 hat die Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission das Geschäft behandelt. Sie hat folgende Protokollbemerkung nicht überwiesen, die jedoch als Minderheitsantrag bezeichnet wurde:

Protokollbemerkung 1 (Minderheitsantrag)

Zu Kapitel 7 «Finanzierung und zu belastendes Konto» auf S. 17

Der Stadtrat reicht beim ALI-Fonds ein Gesuch ein, um die Finanzierung der Unterflurcontainer-Anlagen in der Altstadt ganz oder teilweise über den ALI-Fonds leisten zu können.

Erwägungen

Der Protokollbemerkung 1, welche verlangt, dass der Stadtrat ein Gesuch an den ALI-Fonds zur Mitfinanzierung des Projekts einreicht, wird opponiert.

Die Gelder des ALI-Fonds sind gemäss Art. 1 Abs. 1 des Reglements über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz vom 27. November 1997 (sRSL 8.2.1.1.1) für Massnahmen zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz einzusetzen. Im Rahmen der laufenden Totalrevision (B+A 24 vom 16. Juni 2025: «ALI-Fonds») soll der Zweckartikel neu wie folgt formuliert werden:

Art. 1 Zweck

¹ Der Fonds bezweckt die Förderung von Massnahmen zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz. Die Stadt wird dadurch vitalisiert, um als lebendiges Zentrum den Austausch und die Vielfalt zu erhalten und zu fördern.

² Innenstadt als Marktplatz im Sinne dieses Reglements umfasst sowohl dessen wirtschaftliche wie auch soziale Funktionen.

Aus Sicht des Stadtrates ist die Unterstützung der Unterflurcontainer-Anlagen aus dem ALI-Fonds kaum mit dem Zweck des Fonds zu vereinbaren, weder in der geltenden Fassung noch in der Fassung gemäss Totalrevision. Selbst wenn die Unterstützung mit dem Fondszweck vereinbar wäre, möchte der Stadtrat die Fondsmittel nicht für stadteigene Projekte beanspruchen, damit der Fonds seine beschränkten Mittel für andere Initiativen und Projekte einsetzen kann.

Die im B+A 36/2025 vorgesehene Finanzierung über die Spezialfinanzierung Abfallbewirtschaftung ist reglementskonform, zweckmässig und verursachergerecht. Im schweizerischen Umweltschutzrecht spielt das Verursacherprinzip seit Jahren eine tragende Rolle. Demnach soll die Kosten tragen, wer sie verursacht. Auch das kantonale Recht hat im revidierten Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) vom 30. März 1998 das Verursacherprinzip in § 30 übernommen und per

1. Januar 1999 in Kraft gesetzt. Der Stadtrat hält darum an der Finanzierung des Projekts über die Spezialfinanzierung Abfallbewirtschaftung fest.

Der Stadtrat beschliesst

Der Protokollbemerkung 1 zu einem Gesuch um Finanzierung der Unterflurcontainer-Anlagen in der Altstadt aus dem ALI-Fonds wird opponiert.

M. Bucher

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Zustellung an

- Mitglieder des Grossen Stadtrates
- Medien (Abgabe anlässlich der Ratssitzung vom 23. Oktober 2025)
- Öffentlichkeit (anlässlich der Ratssitzung vom 23. Oktober 2025)
- alle Direktionen